

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Leistungsbeurteilungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 18, 20, 21, 23, 23a, 23b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/20xx, wird verordnet:

Die Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 255/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 letzter Satz lautet:

„Semesterprüfungen und Schularbeiten für einzelne Schüler dürfen auch außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden.“

2. In § 5 Abs. 7 wird die Wendung „Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen“ durch die Wendung „Feststellungs-, Nachtrags-, Wiederholungs- und Semesterprüfungen“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 7 vorletzter Satz lautet:

„Der Schulleiter kann, außer in den Fällen der lit. b und c, aus besonderen Gründen den Terminen zustimmen.“

4. In § 7 Abs. 8a wird die Wendung „Unterricht, Kunst und Kultur“ durch die Wendung „Bildung und Frauen“ ersetzt.

5. In § 11 Abs. 4 werden der dritte und der vierte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Versäumt der Schüler eine solche Prüfung, gilt er als „nicht beurteilt“, sofern nicht § 20 Abs. 2 oder 3 des Schulunterrichtsgesetzes in Betracht kommt.“

6. § 12 Abs. 1 Z 3 lit. i entfällt.

7. In § 12 Abs. 1 Z 3 lit. j entfällt die Wendung „und im Mathematischen Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie“.

8. Im Einleitungssatz des § 18 Abs. 1 wird der Wendung „in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis“ die Wendung „oder im Semesterzeugnis“ angefügt.

9. In § 18 Abs. 1 zweiter Satz wird im ersten Satzteil der Wendung „in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis“ die Wendung „sowie im Semesterzeugnis“ angefügt.

10. In den Überschriften des Abschnitts 5 und des § 20 wird jeweils die Wendung „bzw. für ein Semester“ angefügt.

11. In § 20 wird dem Text des § 20 die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit den Maßgaben, dass

1. an die Stelle der ganzen Schulstufe das ganze Semester tritt und

2. an die Stelle des Unterrichtsjahres das Halbjahr tritt.“

12. Dem § 21 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Abs. 1 bis 11 gelten für die 10. bis 13. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit der Maßgabe, dass

1. in Abs. 4 und 10 unter „Schulstufe“ ein Semester zu verstehen ist,
2. in Abs. 7 und 10 unter „Unterrichtsjahr“ ein Semester zu verstehen ist und
3. abweichend von Abs. 9 zweiter Satz der neue Termin nicht
 - a) nach dem auf das zu beurteilende Wintersemester folgenden 31. Mai und
 - b) nach dem auf das zu beurteilende Sommersemester folgenden 30. November liegen darf.“

13. In § 22 Abs. 5 lit. a sublit. bb entfällt einer der beiden Beistriche nach der Wendung „Ernährung und Haushalt“.

14. In § 22 Abs. 5 lit. b sublit. cc wird das Wort „zulässig“ durch das Wort „unzulässig“ ersetzt.

15. § 22 Abs. 5 lit. b sublit. dd lautet:

„dd) aus einer praktischen Teilprüfung in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 9 Abs.2, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 unzulässig ist,“

16. In § 22 Abs. 10 zweiter Satz wird das Wort „fallenden“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.

17. Nach § 22 wird folgender § 23 samt Überschrift eingefügt:

„Semesterprüfungen

§ 23. (1) Semesterprüfungen gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes haben grundsätzlich während des Unterrichts stattzufinden.

(2) Semesterprüfungen über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände gemäß § 23b des Schulunterrichtsgesetzes sind auf Antrag des Schülers durchzuführen. Der Antrag hat einen Terminvorschlag zu enthalten und ist mindestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Prüfungstermin beim Schulleiter (bei Abteilungsgliederung an berufsbildenden Schulen an den Abteilungsvorstand) einzubringen. Dem Terminvorschlag ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) An einem Tag dürfen für einen Schüler höchstens zwei Semesterprüfungen durchgeführt werden. Die Uhrzeit des Beginns jeder Teilprüfung ist dem Schüler vom Prüfer spätestens eine Woche vor dem Tag der Semesterprüfung nachweislich bekannt zu geben.“

18. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20xx treten wie folgt in Kraft:

1. § 7 Abs. 7 und 8a, § 12 Abs. 1 Z 3 lit. j und § 22 Abs. 5 lit. a und b sowie Abs. 10 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 7, § 11 Abs. 4, § 18 Abs. 1, die Überschrift des Abschnitts 5, § 20 samt Überschrift, § 21 Abs. 12 sowie § 23 samt Überschrift treten hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten mit 1. September der Folgejahre in Kraft.

§ 12 Abs. 1 Z 3 lit. i tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.“